

Die revidierte Technologietransfer-Gruppenfreistellung 2026

Neue TT-GVO und Leitlinien: Evolution statt Revolution mit mehr Rechtssicherheit für Datenlizenzen, Lizenzverhandlungsgruppen, Technologiepools und Pay-for-delay-Vergleiche

BEITRAG. Am 16. 4. 2026 hat die Kommission mit der VO (EU) 2026/877 (TT-GVO) und den begleitenden Leitlinien den Rechtsrahmen für Technologietransfer-Vereinbarungen neu gefasst.¹⁾ Der Beitrag ordnet die Neuregelung ein, stellt die wesentlichen Änderungen dar und bewertet Verbesserungen sowie offene Fragen aus praktischer Sicht. **ecolex 2026/329**



Bianca Duca ist Avocat (Rumänien) und niedergelassene europäische Rechtsanwältin bei Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien.

A. Hintergrund

Die TT-GVO erklärt Art 101 Abs 3 AEUV auf bestimmte Technologietransfer-Vereinbarungen zw zwei Unternehmen für anwendbar und nimmt diese vom Kartellverbot aus. Gegenstand ist die Lizenzierung von Technologierechten zur Produktion von Vertragsprodukten, namentlich von Know-how, Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern (Designs), ergänzenden Schutzzertifikaten, Sortenschutzrechten sowie Software-Urheberrechten und Datenbankschutzrechten. Solche Vereinbarungen steigern nach Auffassung der EK regelmäßig die Effizienz und fördern den Wettbewerb, weil sie Doppelarbeit in der Forschung und Entwicklung verringern und die Verbreitung von Technologien erleichtern.

Die praktische Bedeutung liegt in der Auflösung des Spannungsverhältnisses zw geistigem Eigentum und Wettbewerbsrecht. Die TT-GVO verfolgt das doppelte Ziel, den Wettbewerb wirksam zu schützen und zugleich Rechtssicherheit zu bieten. Die begleitenden LL geben Orientierung sowohl für die Anwendung der TT-GVO als auch für die Einzelfallprüfung nach Art 101 AEUV, wobei die parallele Anwendung des Art 102 AEUV unberührt bleibt.

B. Bisherige Regelung und ihre Auswirkungen

Das Regime von 2014 beruht im Kern auf einem an Marktanteilsschwellen geknüpften *Safe Harbour*.²⁾ Bei Vereinbarungen zw Wettbewerbern greift die Freistellung, sofern der gemeinsame Marktanteil 20% nicht übersteigt, während bei Nicht-Wettbewerbern eine individuelle Schwelle von 30% gilt. Innerhalb dieser Schwellen und bei Fehlen von Kernbeschränkungen kann mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass die Voraussetzungen des Art 101 Abs 3 AEUV erfüllt sind.

Der praktische Mehrwert liegt in der Prüfungsentlastung, denn das Überschreiten der Schwellen begründet keine Rechtswidrigkeitsvermutung, sondern löst lediglich eine Einzelfallprüfung aus. Ergänzt wird dies durch einen informellen *Soft Safe Harbour*, wonach ein Verstoß unwahrscheinlich ist, wenn neben den lizenzierten Technologie mind vier unabhängige Substitutionstechnologien bestehen. Für nachträgliche Schwellenüberschreitungen sah das alte Regime eine Nachlauffrist von zwei Kalenderjahren vor. Insgesamt hat sich dieses Modell bewährt und wurde fortgeschrieben.

C. Anlass für die Neuregelung

Die Geltungsdauer der VO (EU) 316/2014 endete am 30. 4. 2026. Die EK stützte die Rev auf ihre im November 2024 abgeschlossene Evaluierung, auf Konsultationsrunden im Jahr 2025 sowie auf einen Sachverständigenbericht zur Datenlizenzierung.

Auslöser waren Marktentwicklungen, die das Regime von 2014 nicht abbildete. Dazu zählen va die zunehmende Datenlizenzierung, datengetriebene Geschäftsmodelle, standardessenzielle Patente (SEP) und plattformbasierte Lizenzökosysteme. Hinzu trat die seit 2014 ergangene Rsp zu *Pay-for-delay*-Vergleichen sowie die Forderung, Lizenzverhandlungsgruppen in den LL zu adressieren.

¹⁾ VO (EU) 2026/877 v 16. 4. 2026 über die Anwendung des Art 101 Abs 3 AEUV auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen, ABI L 2026/877, 1 v 21. 4. 2026; LL zur Anwendung des Art 101 AEUV auf Technologietransfer-Vereinbarungen, ABI C 2026/2323, 1 v 21. 4. 2026. Inkrafttreten 1. 5. 2026, Geltung bis 30. 4. 2038.

²⁾ VO (EU) 316/2014 v 21. 3. 2014, ABI L 93/2014, 17 v 28. 3. 2014; LL 2014/C 89/03, ABI C 89/2014, 3 v 28. 3. 2014. Vgl Art 3 VO 316/2014.

D. Wesentliche Änderungen

Methodisch handelt es sich um eine evolutionäre Rekalibrierung, nicht um einen Systemwechsel. Die Grundarchitektur bleibt erhalten, namentlich die Marktanteilsschwellen von 20% (Wettbewerber) und 30% (Nicht-Wettbewerber), die Kataloge der Kern- und nichtfreigestellten Beschränkungen sowie der Entzugsmechanismus. Die neue VO trat am 1. 5. 2026 in Kraft und gilt bis zum 30. 4. 2038. Altvereinbarungen genießen eine einjährige Übergangsfrist bis zum 30. 4. 2027.

1. TT-GVO

Auf Verordnungsebene fallen die Änderungen punktuell, aber spürbar aus. Die Nachlauffrist bei Schwellenüberschreitung wurde von zwei auf drei Kalenderjahre verlängert, wobei bei nicht repräsentativen Vorjahren auf einen Dreijahresdurchschnitt abgestellt werden darf. Die bislang nur in den LL enthaltene Regel eines Nullmarktanteils für noch nicht umsatzwirksame Technologien wird erstmals im Verordnungstext verankert. Neu sind ferner an die Vertikal-GVO (EU) 2022/720 angegliche Definitionen des aktiven und passiven Verkaufs, die ausdrücklich digitale Vertriebsformen erfassen.

2. TT-GVO Leitlinien

Die eigentliche Reform vollzieht sich indes in den Leitlinien. Sie wurden um vier praxisprägende Themenfelder erweitert bzw. geschärft, nämlich Datenlizenzierung, Lizenzverhandlungsgruppen, Technologiepools und *Pay-for-delay*-Vergleiche.

a) Datenlizenzen

Daten, die als Know-how oder Technologierecht iSd Art 1 TT-GVO zu qualifizieren sind, fallen unmittelbar unter die Gruppenfreistellung. Bei urheberrechtlich oder durch das *Sui-generis*-Recht geschützten Datenbanken wendet die EK auf Produktionslizenzen idR die TT-GVO-Grundsätze an.³⁾

Praxisbeispiel Datenlizenz

Anbieter A hat unter erheblichem Investitionsaufwand eine durch das Schutzrecht sui generis geschützte Datenbank aufgebaut und lizenziert diese an den Maschinenhersteller B, damit dieser auf ihrer Grundlage eine Software für vorausschauende Wartung produziert. Da die lizenzierten Daten eine urheber- bzw. sui-generis-rechtlich geschützte Datenbank betreffen und die Lizenz der Produktion eines Vertragsprodukts dient, beurteilt die EK die Vereinbarung nach den Grundsätzen der TT-GVO. Handelt es sich bei den lizenzierten Daten sogar um Know-how iSd Art 1 TT-GVO, greift unmittelbar die Gruppenfreistellung. Erschöpft sich die Zusammenarbeit hingegen in einem für die Umsetzung der Lizenz nicht objektiv notwendigen Austausch sensibler Geschäftsinformationen zw. Wettbewerbern, gelten die Grundsätze für den Informationsaustausch.

b) Lizenzverhandlungsgruppen

Die neuen LL schaffen einen Beurteilungsrahmen für *Lizenzverhandlungsgruppen*, also Zusammenschlüsse von Technologieanwendern zur gemeinsamen Aushandlung von Lizenzbedingungen, die mangels Zweiparteienstruktur nicht unter die TT-GVO fallen.

Praxisbeispiel Lizenzverhandlungsgruppe

Mehrere Gerätehersteller verhandeln gemeinsam FRAND-Bedingungen mit einem SEP-Inhaber. Das Kartellrisiko sinkt, wenn die Gruppe ihre Mitglieder offenlegt und die Zusammenarbeit schriftlich fixiert. Bezweckt die Gruppe hingegen den Ausschluss konkurrierender Anwender oder dient sie als Vehikel für ein Verkaufskartell, liegt eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vor.

c) Technologiepools

Der informelle Safe Harbour für Technologiepools wurde verschärft. Neu ist insb. das Erfordernis, die gepoolten Technologierechte gegenüber Lizenznehmern wirksam offenzulegen, die Essenzialitätsprüfung transparent zu machen und ein sog. *double dipping*, also die mehrfache Inrechnungstellung derselben Technologierechte gegenüber dem Lizenznehmer, zu unterlassen. Das Verbot des *double dipping* ist ein neues Kriterium, das die alten LL noch nicht kannten, denn diese forderten lediglich eine Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen.⁴⁾

Praxisbeispiel Technologiepool

Mehrere Patentinhaber bündeln ihre für einen technischen Standard essenziellen Patente in einem Pool und vergeben daraus eine einzige Lizenz. Beschränkt sich der Pool auf essenzielle und damit einander ergänzende Technologien, legt er die gepoolten Schutzrechte und die Methodik der Essenzialitätsprüfung offen und lizenziert er zu FRAND-Bedingungen, fallen seine Gründung und Verwaltung in den Safe Harbour. Werden hingegen substituierbare, also miteinander konkurrierende Technologien zusammengeführt, liegt regelmäßig eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung in Form einer Preisfestsetzung vor. Ein *double dipping* würde vorliegen, wenn dem Lizenznehmer dieselbe essenzielle Technologie zunächst auf Komponenten- und sodann nochmals auf Endgeräteebene in Rechnung gestellt würde.

d) Pay-for-delay-Vergleiche

Der Abschnitt zu *Streitbeilegungsvereinbarungen* kodifiziert einen an der jüngeren Judikatur ausgerichteten Test, der sich auf die *E Generics (UK)*, *Lundbeck*, *Servier* und *Teva/Cephalon*⁵⁾ stützt. Sog. *Pay-for-delay*-Vergleiche beinhalten typischerweise keinen Transfer von Technologierechten, sondern eine Wertübertragung des Schutzrechtsinhabers an einen (potenziellen) Wettbewerber als Gegenleistung für dessen verzögerten Markteintritt oder eine Beschränkung seiner Expansion. Ein solcher Vergleich ist eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung, wenn sich die vereinbarte Wertübertragung allein durch

³⁾ RL 96/9/EG v. 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. L 77/1996, 20 v. 27. 3. 1996; s. Rn 63–67 der neuen LL.

⁴⁾ Faire, zumutbare und diskriminierungsfreie Bedingungen (FRAND-Grundsatz); s. Rn 286 lit. f) der neuen LL.

⁵⁾ Zur „Pay-for-delay“-Rsp. EuGH 30. 1. 2020, C-307/18, *Generics (UK)*; 25. 3. 2021, C-591/16 P, *Lundbeck*; EuGH 27. 6. 2024, C-151/19 P, *Kommission/Krka*; 27. 6. 2024, C-176/19 P, *Kommission/Servier*; 23. 10. 2025, C-2/24 P, *Teva/Cephalon*.

das Interesse der Parteien erklären lässt, Leistungswettbewerb zu vermeiden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Wertübertragung zu einem positiven Nettosaldo führt, der hoch genug ist, um den Wettbewerber von einem unabhängigen Markteintritt abzuhalten.

Praxisbeispiel pay-for-delay

Ein Originalpräparatehersteller zahlt einem Generikahersteller für den Aufschub des Markteintritts. Eine solche Wertübertragung ist nur dann legitim, wenn sie sich vollständig durch den Ausgleich der Kosten des beigelegten Rechtsstreits oder die Vergütung tatsächlicher Waren- oder Dienstleistungslieferungen erklären lässt (sog. Ausnahmen nach *Generics [UK]* und *Teva/Cephalon*).

E. Verbesserungen durch die Neuregelung

Den größten Zugewinn an Rechtssicherheit bringt die Datenlizenzierung. Erstmals wird strukturiert dargelegt, wann datenbezogene Vereinbarungen dem Analyseraster der TT-GVO folgen. Die EK stuft Datenlizenzen zu Produktionszwecken grds. als effizienzfördernd ein. Zugleich wird das Verhältnis zu anderen Rechtsakten geklärt, denn die LL gelten unbeschadet der DSGVO und nach der Datenverordnung vorgeschriebene Datenweitergaben fallen idR nicht unter Art 101 Abs 1 AEUV.

Positiv ist ferner die erstmalige Anerkennung wettbewerbsfördernder Wirkungen von Lizenzverhandlungsgruppen, die Transaktionskosten senken und gerade im SEP-Kontext auswegener FRAND-Verhandlungen ermöglichen können. Zugleich benennen die LL die Gefahr übermäßiger Nachfragemacht, die Innovationsanreize schwächen kann. Für Technologiepools erhöhen die neuen Offenlegungs- und Essenzialitätsanforderungen die Vorhersehbarkeit.

Operativ schafft die Angleichung der Verkaufsbegriffe an die Vertikal-GVO (EU) 2022/720 Kohärenz zw. Lizenz- und Vertriebsrecht, während die verlängerte Nachlaufzeit und die Dreijahresdurchschnittsoption bei volatilen Marktanteilen mehr Planungssicherheit bringen.

Schlussstrich

Trotz des Zugewinns an Rechtssicherheit durch die neue TT-GVO bleiben einige Fragen offen:

- Der Anwendungsbereich der TT-GVO-Grundsätze reicht bei Daten nur so weit wie der zugrunde liegende Immaterialgüterschutz. Für Daten ohne urheberrechtlichen oder *Sui-generis*-Schutz nimmt die EK daher lediglich eine Einzelfallprüfung vor. Sie räumt selbst ein, dass sich die Datenlizenzierung rasch weiterentwickelt und bestimmte Beschränkungen möglicherweise nicht erfasst werden.
- Technologiepools und Lizenzverhandlungsgruppen stehen außerhalb der Gruppenfreistellung und unterliegen stets einer Einzelfallprüfung. Die LL bieten zwar Orientierung, begründen aber keinen verordnungsrechtlichen Safe Harbour, sodass die Selbstbeurteilung nach Art 101 Abs 3 AEUV den Unternehmen obliegt. Gerade für Lizenzverhandlungsgruppen wäre es möglicherweise vorzugswürdig gewesen, wenn die EK auch insoweit einen Safe Harbour vorgesehen hätte, um von vornherein konkretere Orientierung zu bieten.
- Ungelöst bleibt zudem die kohärente Behandlung standardessenzieller Patente und des FRAND-Grundsatzes, der lediglich per Verweis auf die Horizontal-LL konkretisiert wird. Auch die unveränderten Marktanteilsschwellen werden angesichts digitaler Plattformdynamiken teils kritisch gesehen.
- Insgesamt schließt die Neuregelung zentrale Lücken des Regimes von 2014, verlagert die verbleibende Komplexität jedoch in die anspruchsvolle Einzelfallprüfung.

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Anna Katharina Tipotsch und Bernhard Tonninger

Golden Hill: Der „commercial effect“ bei grenzüberschreitender Hotelwerbung im Internet

ecolex 2026/330

§§ 10, 10a MSchG; Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012; Art 8 Rom II-VO
OGH 27. 4. 2026, 4 Ob 107/25a

Golden Hill

1. Eine Markenverletzung durch Werbung im Internet setzt einen über die bloße Abrufbarkeit einer Website hinausgehenden Inlandsbezug voraus. Die Beurteilung des „commercial effects“,

also einer nicht bloß unerheblichen Auswirkung der Werbung auf den inl. Markt, hat im Rahmen einer Gesamtabwägung zu erfolgen: Abzustellen ist auf eine (bereits eingetretene oder realistisch zu erwartende) Beeinträchtigung aller Markenfunktionen; im Gegenzug ist zu fragen, ob und inwieweit sich die Rechtsverletzung als unvermeidbare Begleiterscheinung technischer oder organisatorischer Sachverhalte darstellt, auf die der Werbende keinen Einfluss hat.